

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) Aufträge an den Bewertungsausschuss in Bezug auf Leistungen im Rahmen von Videosprechstunden formuliert. Demnach sind gemäß § 87 Absatz 2a SGB V bei der Videosprechstunde die Besonderheiten in der psychotherapeutischen Versorgung einschließlich der Versorgung mit gruppentherapeutischen Leistungen und Leistungen der psychotherapeutischen Akutbehandlung zu berücksichtigen. Diesbezüglich hat der Bewertungsausschuss bis zum 30. September 2021 festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die psychotherapeutische Akutbehandlung im Rahmen der Videosprechstunde erbracht werden kann.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die psychotherapeutische Akutbehandlung nach der Gebührenordnungsposition 35152 sowie gruppentherapeutische Leistungen im EBM auch bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig. Dazu gehören gruppentherapeutische Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Kapitel 14), der Psychiatrie und Psychotherapie (Kapitel 21), der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie (Kapitel 22), der Neuropsychologischen Therapie (Abschnitt 30.11) sowie Leistungen gemäß Psychotherapie-Richtlinie (Kapitel 35). Die Begrenzung auf acht Gruppenteilnehmer für gruppentherapeutische Leistungen aus Kapitel 35 beruht dabei auf den neuen Regelungen in § 17 der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum

Bundemantelvertrag-Ärzte) zur Durchführung von Videokonferenzen, die am 1. Oktober 2021 in Kraft treten.

Bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde wird auch der Technikzuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01450 berechnungsfähig. Bei den Gruppenbehandlungen gilt zudem die Höchstwertregelung, nach der der Zuschlag nur einmal je Gruppenbehandlung vergütet wird.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.